«Vereinsname»

Schutzkonzept für den Trainings-/Turnbetrieb ab 01. Dezember 2020

Kontaktinformationen «Vereinsname»:

Vereinsname

Vereinsstrasse

CH-39xx Verein-Ort

Tel. 0XX XXX XX XX

Mail  info@verein.ch

www.vereinxy.ch

Version: 01. Dezember 2020

Ersteller: Vorname, Name Corona-Beauftragte/r

# Rahmenbedingungen

Am 20. November 2020 hat der Kanton Wallis die geltenden Einschränkungen zur Bekämpfung der COVID-19 Epidemie verlängert, jedoch mit Anpassungen für unter 16-Jährige.

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

## 1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

## 2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und die Gesichtsmaske zwingend zu tragen. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden. Es werden keine Geräte im Turnbetrieb genutzt.

Im Allgemeinen gilt, dass das Tragen einer Maske in allen geschlossenen Räumen obligatorisch ist. Die Maske kann während der Ausübung der sportlichen Tätigkeit entfernt werden, unter der Bedingung, dass die Distanz eingehalten wird (=15m2 pro Athlet). Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.

Jugendliche unter 16 Jahren unterliegen nicht dieser Distanzregel bzw. der 15m2. Kinder unter 12 Jahren sind nicht verpflichtet, eine Maske zu tragen.

## 3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

## 4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten/Turnstunden Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

## 5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftrage/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Max Mustermann. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel. +41 79 XXX XX XX oder [max.mustermann@vereinxy.ch](mailto:max.mustermann@vereinxy.ch)).

## 6. Besondere Bestimmungen

*Beschrieb von besonderen Massnahmen auf Grund der Örtlichkeiten, der Gemeinde oder sonstigen Gegebenheiten.*

Visp, 01. Dezember 2020 Vorstand Verein XY